FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
UND
PUBLIC ACCOUNTANT

40

28
31

Finanzamt Lübeck
Eingegangen
12. Mai 1951
Bl.:

NEW YORK 33, N. Y., U. S. A.
217 HAVEN AVENUE
TEL. WADSWORTH 8-1378

25. April 1951

Landgericht Kiel
Eing. 30. APR. 1951
Akt Beil Anl.

VIA AIRMAIL

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in
K i e l
British Zone, Germany

In der Rueckerstattungssache
S t a r k ./. D e u t s c h e s R e i c h
Aktz. 15 JR 586/50

COPY

ist es mir erst heute moeglich, auf den gegnerischen Schriftsatz vom 19.Januar 1951 zu antworten. Ich bitte die Verzoegerung zu entschuldigen.

Ich fuehre das Folgende aus:

1.) Die gegnerischen Ausfuehrungen werden bestritten, soweit sie im Nachfolgenden nicht als zutreffend zugestanden werden.

2.) Nachdem der Liftvan No.6500 in Luebeck als angekommen registriert worden ist, kann ein Zweifel an der Identitaet dieses Lifts mit dem Gegenstand des Verfahrens bildenden Lift nicht bestehen.

3.) Es wird davon Vormerkung genommen, dass der Inhalt des Liftes teilweise an die Pfandleihanstalt in Berlin, zum andern Teil an das Museum in Luebeck und der Rest an die Bevoelkerung abgegeben worden ist. Damit steht fest, dass der Entziehungstatbestand zum mindesten teilweise sich in der Britischen Zone vollzogen hat, und die Meinung des nicht sehr rueckerstattungsfreundlichen Herrn Sachbearbeiters der Oberfinanz-Direktion Schleswig - Holstein, wonach eine Entziehung im Auslande nicht Gegenstand eines Rueckerstattungsverfahrens bilden koenne, schlaegt fehl.

Die Entziehung als solche hat sich durch die rechtswidrige Verteilung fremden Eigentums in Luebeck vollzogen. Jeder Ort, an dem ein Teil des Entziehungs-

tatbestandes Platz gegriffen hat, ist mitbestimmend fuer die Zustaendigkeit des Gerichtes und die Anwendbarkeit des Rueckerstattungsgesetzes. (Vergleiche OLG Frankfurt a/Main RzW NJW 1950 Seite 10).

Des weiteren beziehe ich mich auf die Entscheidung der CORA RzW NJW 1950,242-43, in welcher ausgefuehrt wird, dass auch fuer Ansprueche, deren Tatbestand in der britischen Zone verwirklicht worden ist, das Rueckerstattungsgesetz fuer die amerikanische Zone zustaendig ist. Sollte also ein Teil des Raubzuges, naemlich die Verteilung der Wertgegenstaende sich in Berlin vollzogen haben, so wuerde auch insoweit die Gerichtsbarkeit der angerufenen Wiedergutmachungsbehoerden nicht in Zweifel gezogen werden koennen.

4.) Die Meinung des gegnerischen Herrn Sachbearbeiters, wonach die Beschlagnahme und Verteilung des geraubten juedischen Gutes keine Verfolgungsmassnahme darstellte, duerfte einer Diskussion nicht wert sein. Nur die Verfolgten lebten in einem gesetzlosen Zustande. Der Gegner mag einmal einen Fall eines arischen Auswanderers nennen, dem das Gut beschlagnahmt und ohne Kompensation geraubt worden ist. Er wird feststellen muessen, dass arische Deutsche die Erlaubnis zur Auswanderung in den Jahren 1937ff kaum noch erhalten hatten, und dass keinerlei Auswanderungsgut, das Ariern gehoert haette, sich in den Haefen befand. Diese Einlassung ist zu fadenscheinig, als dass ihre boese Absicht nicht erkannt werden koennte. Wenn sich der Gegner darauf bezieht, dass ohne die Beschlagnahme der Lift entweder von der Wehrmacht beschlagnahmt oder aber verbombt worden waere, so gehoert diese Argumentation in das Gebiet der Phantasie. Der gegnerische Herr Sachbearbeiter kann keinen Beweis dafuer fuehren, dass der Lift irgendwelchen Schaden genommen haette, sei es an dem Platze, an dem er sich urspruenglich befand oder an den er legitimer Weise umgelagert worden waere. Es ist im uebrigen eine Tatsache, dass das Reich den Lift sich rechtswidrig angeeignet hat, und dafuer hat es nach dem Rueckerstattungsgesetz einzustehen. Will der gegnerische Herr Sachbearbeiter etwa einen Dieb von seinen Herausgabe-Verpflichtungen bezueglich des gestohlenen Gutes deswegen freisprechen, weil dieses Gut ohne den Diebstahl ein Opfer eines Brandes geworden waere ? Die Unmoral einer solchen Einlassung ist offenkundig.

5.) Zu Unrecht zweifelt der Gegner die Identifizierbarkeit des geraubten Gutes an. Der massgebliche Zeitpunkt ist selbstverstaendlich nicht der Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes, sondern derjenige der Entziehungshandlung. Dieses steht in der amerikanischen Zone ganz einheitlich fest. Ich verweise insbesondere auf die CORA-Entscheidung in RzW NJW 50,393. Auch in der britischen Zone haben die Oberlandesgerichte, soweit der Unterzeichnete feststellen kann, einheitlich diese Auffassung sich zu eigen gemacht. (Vergleiche OLG Celle und OLG Hamm in RzW 51,13.)

Im uebrigen ist die von dem gegnerischen Sachbearbeiter angeregte Verweisung der ausgeraubten Antragstellerin auf ein Entschaedigungsgesetz, das weder dem Inhalt nach feststeht, noch voraussichtlich jemals erlassen werden wird, ausserdem hoechst unmoralisch. Warum sollte in uebrigen nicht, wie es bei sonstigen strafbaren Handlungen vielfach der Fall ist, eine Ersatzpflicht nach mehreren Gesetzen gegeben sein.

6.) Die Meinung des Gegners, wonach Artikel 26 des Rueckerstattungsgesetzes keine Anwendung faende, da der Lift nicht zufaellig untergegangen sei, sondern vorsaetzlich vom Reich beraubt worden ist, muss als absurd bezeichnet werden. Es besteht in der Rechtsprechung und in den Kommentaren Einmuetigkeit darueber, dass Vorsatz wie Fahrlaessigkeit Voraussetzungen fuer die Anwendbarkeit des Art.26 sind. (Vergleiche Kubuschok-Weisstein Anmerkung 9 zu Artikel 26, sowie OLG Frankfurt a/Main RzW NJW 1949/50 Seite 11.) Im uebrigen wird das Verschulden das Reiches vermutet. Eine neuere Entscheidung aus der britischen Zone, naemlich des Hanseatischen OLG Hamburg in NJW RzW 50,412 besagt, dass der Verlust im Sinne des Art.26 REG nicht nur das unfreiwillige Abhandenkommen, sondern jede objektive Unmoeglichkeit der natuerlichen Herausgabe des entzogenen Gegenstandes bedeutet. Ob dieser Verlust zugleich mit der Entziehung oder laengere oder kuerzere Zeit danach eintrat, ist unerheblich.

Wenn sich des weiteren der gegnerische Herr Sachbearbeiter die erstaunliche Freiheit nimmt zu bekennen, dass nach seiner Auffassung ein Verschulden des Reiches nicht vorliege, weil die verwertende Stelle als damals"zu recht" Besitzende nicht wissen konnte, dass sie die beschlagnahmten Gegenstaende wieder herausgeben muesse, so wird auf Art.2, 2 des REG verwiesen, wonach der Rueckerstattungspflichtige sich nicht darauf berufen kann, dass seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe.

7.) Es widerstrebt dem Unterzeichneten auf eine Verteidigung des Reiches antworten zu muessen, die nicht vom Geiste der Wiedergutmachung geschehenen Unrechts getragen ist.

8.) Die Stadt Luebeck wird als Zweitbeklagte in Anspruch genommen, und ich bitte ihr den Klageantrag zuzustellen. Nach dem Vorbringen des Vertreters des Reiches hat das Museum in Luebeck regelmaessig die Oelgemaelde und sonstigen Kunstgegenstaende, die sich in den Lifts befanden, an sich genommen. Da das Museum in Luebeck, wie behauptet werden muss, in staedtischem Eigentum stand, ist die Stadt Luebeck selbst mitverantwortlich. (Vergleiche CORA Entscheidung in RzW NJW 50,393.)

Fred Grasenick

FM:rm

Rechtsanwalt

Finanzamt Lübeck
Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen

0 5210 VI B - III/31 - 101

Lübeck, den 31. Oktober 1951

An
die Oberfinanzdirektion Kiel,
in K i e l .

Oberfinanzdirektion
6- NOV. 1951
— KIEL —

Betrifft: Rückerstattungsantrag Stark ./. Deutsches Reich J.R. 59/51 des W.G.A. Lübeck.

Bezug: Mein Bericht vom 6. Januar 1951 -- O 5210 VI B 37 b/352 --.

Berichterstatter: Reg.R. B ö h m c k e r .

Anlagen: 1 (4 Blatt).

- - - - - -

In der Anlage lege ich einen Schriftsatz der Antragstellerin vertreten durch Rechtsanwalt Fred M e y e r h o f f , New York, vom 5. Oktober 1951 vor.

Zu den Ausführungen des Rechtsanwalts Meyerhoff ist folgendes zu sagen:

Zu 1.) Der derzeitige Museumsdirektor war Professor Dr. Hans Schröder, Lübeck, Dr. Julius Leberstrasse 37/39. Er lebt seit einigen Jahren im Ruhestand. Sein Nachfolger im Amt ist der Museumsdirektor Dr. Gräbke, Lübeck, St. Annen-Museum. Professor Dr. Schröder wurde am 22. Oktober 1951 in der Rückerstattungssache Friede ./. Deutsches Reich - O 5210 VI B - 35/352 - in Lübeck vor der Wiedergutmachungskammer als Zeuge gehört. Auf diese Aussage weise ich hin, da sie auch für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist.

Um Feststellungen über den Verbleib der im Schriftsatz aufgeführten Gemälde treffen zu können, müssen diese näher bezeichnet werden. Die Namen der Maler allein genügen nicht.

Zu 2.) Der Antrag auf Verurteilung von DM 25 294,99 bezw. Feststellung ist nach den von Ihnen bereits in Ihrem Schriftsatz vom 19. Januar 1951 vorgetragenen Einwendungen nicht begründet.

Zu 3.) Bestritten werden muß meines Erachtens, daß die von dem Antragsgegner aufgeführten Sachen in dem Liftvan enthalten waren und den von dem Antragsgegner angegebenen Wert hatten.

Es ist im übrigen auch zweifelhaft, ob, wenn die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 2 REG gegeben sein sollten, der Anspruch auf Schadensersatz auf eine Geldsumme in DM abgestellt werden kann (vergl. OLG. Hamburg in NJW, WGR 1950 Heft 13 Nr. 28.

Im Auftrage:
Böhmcker

FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
217 HAVEN AVENUE
NEW YORK 33, N. Y.

TEL.: TO. 7-1040

5. Oktober 1951.

VIA AIR MAIL

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
L u e b e c k
Germany

In der Rueckerstattungssache
S t a r k ./. Deutsches Reich
Aktz. J. R. 59/51

wird auf die dortige Verfuegung vom 26. Juni d.J. das Folgende ausgefuehrt:

1.) Soweit der Anspruch gegen die Stadt Luebeck geltend gemacht ist, bitte ich, die Antragsgegnerin zu veranlassen, die gesamten Listen mit dem vollstaendigen Inhalt der aus beschlagnahmten Besitz waehrend der Hitlerzeit uebernommenen Gemaelde etc. vorzulegen und unter Eid zu bekunden, dass die Listen vollstaendig sind und dass die Stadt keinerlei sonstige Gemaelde, die nicht in der Liste verzeichnet sind, an sich gebracht hat. Des weiteren bitte ich, festzustellen, ob der jetzige Kunstdezernent identisch mit dem Dezernenten waehrend der Hitlerzeit ist.

2.) Soweit sich ergeben sollte, dass das in dem Lift enthaltene Gut nicht mehr vorhanden ist, wird hilfsweise der Antrag gestellt,

die Antragsgegner als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Wert des Liftes im Betrage von DM 25.294,99 an die Antragstellerin zu zahlen.

Soweit ein Leistungsurteil gegen das Deutsche Reich nicht angaengig erscheint, wird weiterhin hilfsweise beantragt,

die Zahlungspflicht des Deutschen Reiches bezueglich des obigen Betrages festzustellen.

3.) M. W. befindet sich bereits ein vollstaendiges Verzeichnis der in dem Liftvan enthaltenen Gegenstaende bei den Akten. Soweit die auf Seite 3, 4 und 5 in

46

Betracht kommenden Anschaffungen aus den Jahren 1937 bis 1938 und die selbstgeschneiderten Kleidungsstuecke aufgefuehrt sind, ist im einzelnen die Wertangabe bereits beigefuegt, aus der sich ein Betrag von DM 1.206,84 ergibt. Fuer die auf Seite 1, 2 und teilweise 3 aufgefuehrten Gegenstaende lege ich die folgenden Werte nieder, die von der Antragstellerin nach bestem Wissen und Gewissen rekonstruiert worden sind:

4	Frottierlappen	DM	2,--
6	Waschlappen		1,50
8	Tischdecken		480,--
2	Weisse Kittel		10,--
6	Vorstecktuecher		6,--
18	Bettuecher		71,10
18	Ueberschlaglaken		71,10
1	Hoehensonne		30,--
18	Glaesertuecher		22,50
18	Kuechenhandtuecher		22,50
24	Geschirrtuecher		30,--
12	Messertuecher		14,--
1	Tischtuch		50,--
5	Tischdecken		150,--
24	Handtuecher		26,40
12	Toilettetuecher		18,--
24	Klapperdeckchen		12,--
3	Kopftuecher		1,--
1	Stehlampe		22,--
1	Deckenlampe		15,--
1	kleines Tischchen		80,--
1	Glasschraenkchen		90,--
1	Frisiertoilette		70,--
1	Couch		240,--
1	Nachttisch		35,--
1	Sessel		120,--
1	Glasschrank		160,--
1	Fluegel mit Klavierstuhl		2.000,--
1	Tisch, antik		
6	Stuehle, antik		
1	Schrank, antik		
1	Kommode, antik		3.500,--
1	Sekretaer, antik		
1	Naehtischchen, antik		
1	Sofa, antik		
1	Pelzmantel		
6	Cognacglaeser		47,70
10	Likoerglaeser		79,50
12	Suedweinglaeser		119,50
26	Weinglaeser		310,70
15	Sektglaeser		179,25
11	Roemer		131,45
11	Wasserglaeser		131,45
1	Bowle mit Glaesern		150,--
11	Obstteller		108,--
8	Konfektglaeser		76,--

47

15	Eisbecher	DM	300,--
5	Schuesseln		75,--
2	Salzfaesschen		10,--
1	Butterdose		30,--
1	Silberteller		100,-
2	Vasen		10,--
1	Karaffe		5,--
1	Zuekerstreuer		15,--
1	Kristallvase		25,--
1	Flaeschchen		10,--
1	Kabarett		60,--
1	Konfektglaeschen		5,--
1	Silberbesteckgarnitur einschl. Kuchengabeln fuer 12 Personen, dazu versch.Beilagebestecke		500,--
18	Obstbestecke		180,--
1	Silberne Kaffee-,Tee- und Milchkanne mit Tablett und Glasplatte nebst Milch- und Zuckerdose		1.000,--
1	Tortenplatte		50,--
1	Kaffeekanne (Silber-Porzellan)		35,--
1	Teekanne " "		35,--
7	Schaelchen		70,--
1	Meerrettichgloeckchen		10,--
1	Sauciere		8,--
23	silberne Konfekttellerchen		138,--
1	Vase		10,--
1	Brotkorb		5,--
6	Korken		12,--
1	elektr. Kocher		25,--
1	" Roester		75,--
1	gr. Platte		30,--
9	Vasen		18,--
17	Obstteller		170,--
6	Messerbaenkchen		6,--
7	versch. Konfektdosen		70,--
1	Zigarettendose mit Ascher		15,--
1	Besteckeimerchen		7,50
7	Meissner Zierfiguren		2.000,--
1	Tintenfaesschen, antik		80,--
29	Moccatassen		145,--
2	Sammeltassen		10,--
1	Puppenservice bestehend aus: 6 Tassen mit Untertassen, Kaffee- und Milchkanne		10,--
1	Puppenservice bestehend aus: 3 Tassen mit Untertassen, Kaffee- und Milchkanne und Zuckerdosen		10,--
1	Puppenkochgeschirr		10,--

48

8	bunte Kittel	)
5	Waschkleider	)
8	Wollkleider	)
1	Wintermantel	)
10	Tricotgarnituren	)
6	Unterroecke	)
24	Spueltuecher, eigene Handarbeit	)
16	P. Topflappen "	)
1	Pullover "	)
1	Turnanzug	)
1	Bademantel	)
2	Handtaschen	)
2	P. Strumpfe	) 50,--

DM 14.463,15

Ausser den aufgefuehrten Gegenstaenden sind noch die folgenden 5 Oelgemaelde verpackt worden:

a)	von C. Plueckebaum,	Wert	DM	600,--
b)	von A. Liesegang	"	"	600,--
c)	von Prof. Hugo Muellig (30x40)	"	"	775,--
d)	von Gregor v. Bockmann	"	"	1.150,--

Diese Gemaelde wurden von der Firma Heinz Borchers in Duesseldorf, Pfalzstrasse 39, erworben.

e) von Andreas Achenbach, dessen Wert auf DM 3.000,-- geschaetzt wird. Es sollte moeglich sein, eine Wertangabe in einem offiziellen Katalog zu finden. Dieses Gemaelde wurde vom Direktor der Staedtischen Kunstsammlungen in Duesseldorf am 29. November 1922 begutachtet.

Endlich waren in dem Lift noch einige echte Perser Teppiche, von denen einer die Groesse von 3 x 4 m hatte, sowie ein Akkordion verpackt, die nicht auf der Liste aufgefuehrt waren und die einen Schaetzungswert von DM 3.500,- hatten.

4.) Die Antragstellerin ist bereit, die Richtigkeit ihrer Angaben eidesstattlich zu versichern. Da ihr jedoch der Name des ihr damals sehr gefaelligen Zollbeamten nicht bekannt ist und sie sich auch nicht der Personen erinnert, die fuer die Speditionsfirma die Verpackung vorgenommen haben, es ausserdem zweifelhaft sein wird, ob sich die Arbeiter der einzelnen im Jahre 1939 verpackten Gegenstaende entsinnen koennten, ist die Antragstellerin zum Beweis auf ihre eigene eidesstattliche Versicherung angewiesen. Es kann den geschaedigten Personen auch schlechterdings nicht zugemutet werden, dass sie genoetigt sind, Zeugen fuer den Raubzug des 3. Reiches zu bringen, an dem sie nur als Opfer beteiligt gewesen sind. Wenn von derartigen Beweisen die Rueckerstattungspflicht abhaengig gemacht werden sollte, so wuerde der Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht sein.

FM:em

Rechtsanwalt

57

FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
217 HAVEN AVENUE
NEW YORK 33, N. Y.

TEL.: TO. 7-1040

7. November 1951.

~~VIA AIR MAIL~~

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
L u e b e c k
British Zone, Germany

In der Rueckerstattungssache
S t a r k ./. Deutsches Reich
Aktz. J.R. 59/51

ueberreiche ich auf das dortige Schreiben vom 15. Oktober d.J. anliegend Seite 3 bis 5 der Inventaraufstellung des Liftes in Abschrift.

COPY

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

FM:em
Anl.